

Merkblatt

für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG))

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind;
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die gemäß § 33 GVG nicht berufen werden sollen:
 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Personen, die gemäß § 34 GVG weiter nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder einer Bundes- oder Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

- Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen gemäß § 35 GVG ablehnen dürfen:
 1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlamentes, eines Landtages oder einer 2. Kammer;
 2. Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert, und Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine erhebliche Härte bedeutet.

Bei den Vorschlägen sind die vorstehenden Kriterien zu beachten, insbesondere ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen

- nicht in die Altersbeschränkungen fallen (25., 65. und 70. Lebensjahr),
- zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten ihren Wohnsitz in dem Amtsgerichtsbezirk haben, für den sie vorgeschlagen werden.

Zuordnung der 7 Verbandsgemeinden des Landkreises Trier-Saarburg zu den Amtsgerichtsbezirken:

Amtsgerichtsbezirk Trier:

Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land

Amtsgerichtsbezirk Hermeskeil:

Verbandsgemeinden Hermeskeil und Kell am See

Amtsgerichtsbezirk Saarburg:

Verbandsgemeinden Saarburg und Konz